

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



41. Jahrgang

Celle, den 27.01.2011

Nr. 2

Inhalt

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE	
	Satzung zum Wirtschaftsplan 2011 des Abwasserverbandes Matheide	20
	Satzung zum Wirtschaftsplan 2011 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal	20
	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wietze	21
	2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 35 "Mittelster Busch" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	21
	2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 36 "Örtzeheide Süd" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	23
	1. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 41 "Wohngebiet Örtzeheide" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	24
C.	BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN	
D.	SONSTIGE MITTEILUNGEN	

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Satzung zum Wirtschaftsplan 2011 des Abwasserverbandes Matheide

Aufgrund des § 7 I Ziffer 6 und 9 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Matheide vom 23.02.2006 in Verbindung mit den §§ 84 – 86 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Matheide in der Sitzung am 29.11.2010 zum Wirtschaftsplan 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen von	11.540.000 €
und	
mit Aufwendungen von	11.540.000 €

im Vermögensplan

bei den verfügbaren Mitteln mit	4.904.000 €
und	
bei den benötigten Mitteln mit	4.904.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 1.531.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage für das Geschäftsjahr 2011 wird nicht erhoben.

Celle, den 29.11.2010
Abwasserverband Matheide

Kiemann L. S.
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2011

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2011 des Abwasserverbandes Matheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 13.01.2011 unter dem Aktenzeichen 09-092-91 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2011 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage der Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in den Diensträumen des Abwasserverbandes Matheide, Sprengerstraße 2, 29223 Celle während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Celle, den 18.01.2011

Kiemann
Verbandsgeschäftsführer

Satzung zum Wirtschaftsplan 2011 des Abwasserverbandes Örtzetal

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung des Abwasserverbandes Örtzetal vom 13.12.2006 in Verbindung mit den §§ 84 – 86 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. Nr. 31/2006 S. 575), Art. 4 des Gesetzes vom 10.12.2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008 S. 381), Art. 2 des Gesetzes vom 25.03.2009 (Nds. GVBl. Nr. 6/2009 S. 72), Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009 S. 366), hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Örtzetal in der Sitzung am 02.12.2010 zum Wirtschaftsplan 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

für das Entsorgungsgebiet Bergen

im Erfolgsplan

Erträge in Höhe von	1.696.000 €
Aufwendungen in Höhe von	1.696.000 €

im Vermögensplan

Einnahmen in Höhe von	407.000 €
Ausgaben in Höhe von	407.000 €

und

für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg

im Erfolgsplan

Erträge in Höhe von	1.229.000 €
Aufwendungen in Höhe von	1.229.000 €

im Vermögensplan
Einnahmen in Höhe von 387.000 €
Ausgaben in Höhe von 387.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird

für das Entsorgungsgebiet Bergen auf 0 €
und
für das Entsorgungsgebiet Hermannsburg auf 0 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Entsorgungsgebiet Bergen auf 500.000 €
und
für das Entsorgungsgebiet
Hermannsburg auf 500.000 €

festgesetzt.

Bergen, den 02.12.2010

Köhler L. S. Prokop
Verbands- Verbands-
geschäftsführer vorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2011

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2011 des Abwasserzweckverbandes Örtzetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 NKomZG i. V. m. § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 13.01.2011 unter dem Aktenzeichen 09-083-100 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 18 Abs. 1 NKomZG i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bergen, Deichend 5, Zimmer 9, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bergen, den 18.01.2011

Köhler
Verbandsgeschäftsführer

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wietze

Artikel I

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 12 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 489) hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgende 6. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wietze vom 18.12.1986 beschlossen:

Artikel II

1. In § 2 Abs. 1 Buchstabe fa) wird die Zahl "22" durch die Zahl "33" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Buchstabe fb) wird die Zahl "28" durch die Zahl "33" ersetzt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft

Wietze, den 05. Januar 2011
Gemeinde Wietze
Der Bürgermeister
In Vertretung

Nicole Jürgensen L. S.

2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 35 „Mittelster Busch“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2010 die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 35 „Mittelster Busch“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 35 „Mittelster Busch“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 35 „Mittelster Busch“ liegt einschließlich der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 5, Bauamt, Zimmer 20, 29308 Winsen (Aller) während der Dienststunden der Verwaltung (Montag bis Freitagvormittag von 08.30 bis 12.00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, die Bebauungsplanänderung nebst Begründung und örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 (1) und (2) BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Winsen (Aller), den 06.01.2011
Gemeinde Winsen (Aller)
Der Bürgermeister
In Vertretung

Walter L. S.

2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller)
Nr. 36 „Örtzeheide Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift über
Gestaltung im vereinfachten Verfahren nach § 13
BauGB

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2010 die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführte 2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 36 „Örtzeheide Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 36 „Örtzeheide Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 36 „Örtzeheide Süd“ liegt einschließlich der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 5, Bauamt, Zimmer 20, 29308 Winsen (Aller) während der Dienststunden der Verwaltung (Montag bis Freitagvormittag von 08.30 bis 12.00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, die Bebauungsplanänderung nebst Begründung und örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 (1) und (2) BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Winsen (Aller), den 06.01.2011
Gemeinde Winsen (Aller)
Der Bürgermeister
In Vertretung

Walter L. S.

- - -

1. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 41 „Wohngebiet Örtzeheide“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2010 die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführte 1. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 41 „Wohngebiet Örtzeheide“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der derzeit gültigen Fassung als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 41 „Wohngebiet Örtzeheide“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Winsen (Aller) Nr. 41 „Wohngebiet Örtzeheide“ liegt einschließlich der Begründung und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 5, Bauamt, Zimmer 20, 29308 Winsen (Aller) während der Dienststunden der Verwaltung (Montag bis Freitagvormittag von 08.30 bis 12.00 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Die Auslegung ist unbefristet. Jedermann hat das Recht, die Bebauungsplanänderung nebst Begründung und örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Außerdem kann gem. § 6 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Gemeinde Winsen (Aller) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 (1) und (2) BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Winsen (Aller), den 06.01.2011
Gemeinde Winsen (Aller)
Der Bürgermeister
In Vertretung

Walter L. S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN